

Bürgerverein – Wunderburg
V. Distrikt der Stadt Bamberg,
gegründet 1906 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Bürgerverein Wunderburg - V. Distrikt der Stadt Bamberg, gegr. 1906 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Bamberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- a) Der Verein hat den Zweck, die Interessen des Stadtteils Wunderburg zu wahren, die sozialen Einrichtungen der Wunderburg und das Gemeinwohl der Stadt Bamberg zu fördern sowie das Heimatgut zu pflegen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, derzeit § 52 AO von 1977.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Etwaige Gewinne, die der Verein erzielt, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die für den Verein tätig sind, werden dafür nicht entlohnt. Aufwendungen werden, soweit sie berechtigt sind, erstattet.

c) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg zu mit der Auflage, es im Sinne des § 2a dieser Satzung zu verwenden.

d) Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende.

a) Alle Mitglieder des Vereins setzen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach

Kräften ein und tragen dazu bei, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden. Mitglied kann nur werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können auch juristische Personen als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages. Jedem Neumitglied ist auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- d) Ausscheidende, verdiente Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beiträge

- a) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem 1. Vorsitzenden bis zum 30. November schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung von bereits bezahlten Jahresbeiträgen ist nicht möglich.
- b) Mitglieder, die durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, das Ansehen oder den Zusammenhalt des Vereins untergraben oder eine ehrenrührige Handlung begehen oder begangen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung von bereits bezahlten Jahresbeiträgen ist auch hier nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Der Vorstandsrat (§ 9)
3. Der Vereinsausschuss (§ 10)
4. Die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB). Nach außen hin sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein vertretungsberechtigt.
- c) Vereinsintern ist der 2. Vorsitzende zur Geschäftsführung und Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- d) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet auch die Versammlungen und Vereinsveranstaltungen.
- e) Im Bedarfsfall kann der Vorstand Beauftragte zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen. Den Beauftragten ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 9 Vorstandsrat

- a) Der Vorstandsrat besteht aus:
1. Dem Vorstand
 2. Dem Schatzmeister, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter.
 3. Dem Schriftführer, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter.
 4. Den Ehrenvorsitzenden.
- b) Der Schatzmeister und der Schriftführer, bzw. deren Vertreter, unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und bestreitet die Ausgaben nach Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Er legt der Jahreshauptversammlung, nach Überprüfung durch die Rechnungsprüfer, Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Schatzmeister oder dessen Stellvertreter. Zur Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind bei der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
- d) Der Schriftführer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, besorgt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftwechsel des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Führung des Schriftwechsels, Führung des Mitgliederverzeich-

nisses und die Protokollführung bei allen offiziellen Versammlungen der Vereinsorgane.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus:
1. Dem Vorstandsrat (§ 9)
 2. Zehn weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.
 3. Den im V. Distrikt wohnenden Stadträten, soweit sie Vereinsmitglieder sind. Sie gehören dem Vereinsausschuss kraft Amtes an. Bei Verlust des Mandates scheiden sie automatisch aus dem Vereinsausschuss aus.
- b) Der Vereinsausschuss entscheidet über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er berät die Vorstandschaft bei Beschlussfassungen sowie in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung befugt ist.
- c) Der Vereinsausschuss ist bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zu laden.

§ 11 Amtszeit und Beschlussfassung

- a) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsrates und die zu wählenden 10 Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) Die Amtszeit des Vorstandes (§ 8) endet jedoch erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- c) Beschlüsse des Vorstandes, des Vorstandsrates und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Wahlen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsrates und des Vereinsausschusses sowie die Revisoren werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Dazu ist ein Wahlausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern, zu wählen. Diese bestimmen unter sich den Vorsitzenden und den Schriftführer.

b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Vorstandsrates oder des Vereinsausschusses während der Amtszeit aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Die nachfolgende Jahreshauptversammlung muss diesen im Amt bestätigen oder einen anderen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Auch in diesem Falle endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 13 Versammlungen

a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt:

1. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Bericht der Rechnungsprüfer. Sind von den Rechnungsprüfern keine Beanstandungen an der Kassenführung festgestellt worden, so ist dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen (jährlich),
2. die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates (alle drei Jahre).

3. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 6. die Beschlussfassung über Anträge die bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich gestellt worden sind.
 7. jeweils alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der zwei Rechnungsprüfer,
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 14 Einberufung und Beschlüsse

- a) Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen müssen spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung erfolgen.
- b) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen.

- c) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- e) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der hierzu erschienenen Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte, neugefasste Satzung tritt nach amtsgerichtlicher Genehmigung in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten allen Mitgliedern in ihrem vollen Wortlaut auszuhändigen.

Anhang

Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

Vorliegende, neugefasste und durchberatene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt und beschlossen.

Bamberg, den

gez. Leonhard Kaiser
1. Vorsitzender

gez. Dieter Gramß
2. Vorsitzender

Vereinsregister Geschäftsnummer VR 29-200 beim
Amtsgericht Bamberg.

Eintragung vom

Änderung der Vereinssatzung

Zusatz zu § 9a

4. Die Ehrenvorsitzenden

Hinzugefügt:

9 e) Die Ehrenvorsitzenden tragen mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen zu einer guten Weiterentwicklung des Vereins bei.

Das Finanzamt Bamberg mit dem Schreiben vom 12.02.2007 unsere neue Satzung in den § 2 b) und 2 c) beanstandet und eine Änderung gefordert. Zugleich wurde § 2 a) sprachlich präzisiert.

Wir haben dem Anliegen des Finanzamts Rechnung getragen und Paragraphen geändert.

Die Änderungen sind im nachfolgenden Text rot gedruckt.

Der Vorstand:

gez. Leonhard Kaiser gez. Dieter Gramß

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

a) Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der Wunderburg sowie die Förderung der sozialen Einrichtung des Stadtteils, des Gemeinwohls der Stadt Bamberg und der Heimatpflege.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, derzeit § 52 AO von 1977.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die für den Verein tätig sind, werden dafür nicht entlohnt. Aufwendung werden, soweit sie berechtigt sind, erstattet.

c) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes nach § 2 a) dieser Satzung, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg zu mit der Auflage, es im Sinne § 2 a) dieser Satzung zu verwenden.